

Planungskommission

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 4. Dezember 2023

2023/39 6.01.04.03 Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung
Teilweise Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der Aubrigstrasse (RRB Nr. 4333/1961), Neufestsetzung

Beschluss Planungskommission

1. Die mit Beschluss 2023/22 vom 13. Juni 2023 festgesetzte Baulinienrevision Aubrigstrasse wird in Wiedererwägung gezogen und gemäss der Planungsvorlage vom 14. November 2023 in bereinigter Form neu festgesetzt. Dadurch werden die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 4333/1961 der Aubrigstrasse im nördlichen Abschnitt entlang des Fussweges gemäss dem Situationsplan 1 : 500 ersatzlos aufgehoben. Im südlichen Abschnitt der Aubrigstrasse bleiben diese bis auf Höhe der bestehenden Garage Vers. Nr. 3590 unverändert bestehen.
2. Die Stadtplanung wird beauftragt, die bereinigte Baulinienrevision Aubrigstrasse bestehend aus dem unterzeichneten Situationsplan 1 : 500 und den zugehörigen Erläuterungsbericht (beides vom 14. November 2023) zusammen mit diesem Beschluss der Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich zur Genehmigung einzureichen.
3. Nach der Genehmigung ist der Genehmigungsentscheid öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit diesem Beschluss und den zugehörigen Unterlagen während 30 Tagen aufzulegen.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist ab dem Versand an den Kanton zur Genehmigung öffentlich.
5. Mitteilung durch Stadtplanung an:
 - Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Mobilität, Rechtsdienst / Baulinien, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
 - Gossweiler Ingenieure AG (per Email an hun@gossweiler.com)
6. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleitung Bau, Planung + Umwelt
 - Stadtplanung
 - Bereichsleitung Hochbau
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
 - Stadtkanzlei (zuhanden Stadtrat)

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 13. Juni 2023 hat die Planungskommission die "Baulinienrevision Aubrigstrasse" gemäss der Planungsvorlage vom 22. Mai 2023 festgesetzt. Damit wurde bei der Aubrigstrasse die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 4333/1961 im nördlichen Abschnitt entlang des Fussweges beim Jörg-Schneider-Park ersatzlos aufgehoben. Im südlichen Abschnitt wurde diese auf der östlichen Strassenseite bis zur Zonengrenze und auf der westlichen Seite bis zu der im Miteigentum stehenden Zufahrt Kat. Nr. 4633 unverändert belassen.

Im Nachgang der Festsetzung wurde die Vorlage dem Amt für Mobilität der Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich zur Genehmigung eingereicht. Dieses teilte mit Mail vom 23. August 2023 mit, dass die eingereichte Vorlage von den vorgängig zu den Vorprüfungen eingereichten Unterlagen abweiche. Mit der verlängerten Baulinienaufhebung bis zum Grundstück Kat. Nr. 4554 entfalle die bisherige Raumsicherung für eine Wendemöglichkeit. Die Aubrigstrasse sei eine Stichstrasse, für welche gemäss Anhang 1 der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) ein Wendeplatz oder eine Wendemöglichkeit notwendig ist. Sofern die Wendemöglichkeit nicht mittels Grunddienstbarkeiten gesichert werde, entspreche die eingereichte Vorlage nicht der gemäss § 5 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) für die Genehmigung vorausgesetzten Rechtmässigkeit.

Überprüfung und Bereinigung der festgesetzten Baulinienrevision (Wiedererwägung)

Aufgrund der von der Volkswirtschaftsdirektion bemängelten Rechtmässigkeit wurde die Planungsvorlage zur "Baulinienrevision Aubrigstrasse" nochmals überprüft und bereinigt. Damit der erforderliche Raum für die Realisierung einer zukünftigen Wendemöglichkeit auch nach der teilweisen Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien gesichert ist, wurde die geplante Aufhebung soweit reduziert, dass die Verkehrsbau- und Niveaulinien bis auf Höhe der bestehenden Garage Vers. Nr. 3590 bestehen bleiben.

Erwägungen

Wie bereits beim Beschluss vom 13. Juni 2023 festgestellt wurde, bestehen aus Sicht der Stadt Wetzikon keine Gründe, aufgrund welcher an der Verkehrsbaulinie der Aubrigstrasse im nördlichen Abschnitt entlang des Fussweges beim Jörg-Schneider-Park festgehalten werden müsste. Die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 4333/1961 können im nördlichen Abschnitt entlang des Fussweges sowie dem Einlenkerbereich in die Gewerbeschulstrasse aufgehoben werden. Gemäss der bereinigten Planungsvorlage bleiben diese jedoch im südlichen Abschnitt bis auf Höhe der südlichen Fassade der bestehenden Garage Vers. Nr. 3590 beidseits der Aubrigstrasse unverändert bestehen. Damit bleibt der erforderliche Raum für die Realisierung einer zukünftigen Wendemöglichkeit weiterhin gesichert und wird die Bebaubarkeit des Grundstücks Kat. Nr. 4632 (Aubrigstrasse 6) nicht übermässig beeinträchtigt.

Für richtigen Protokollauszug:



Planungskommission Wetzikon

--